

An den Landrat

Glarus, 27. Juni 2017

Aufhebung des Beschlusses über den Beitritt zur Vereinbarung über das Rehabilitationszentrum für Drogenabhängige Lutzenberg (Drogenheim)

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Der Landrat beschloss am 10. Februar 1982 der Vereinbarung vom 21. August 1981 der Kantone Schaffhausen, Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, St. Gallen, Graubünden und Thurgau sowie des Fürstentums Liechtenstein über das Rehabilitationszentrum für Drogenabhängige Lutzenberg (Drogenheim) beizutreten (vgl. GS VIII A/23/3). Die Vereinbarung beruht auf der Bundesgesetzgebung über die Betäubungsmittel und auf Artikel 382 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

In jüngster Zeit wurde die Vereinbarung verschiedentlich in Frage gestellt: Im Rahmen der Effizienzanalyse „light“ im Jahre 2013 wurde deren Kündigung vorgeschlagen (Massnahme 46). Man vermutete damals ein Sparpotenzial von 25'000 Franken pro Jahr. Allerdings befanden sich im damaligen Zeitpunkt sechs Glarner Klienten im Rehabilitationszentrum Lutzenberg. Ein Verzicht auf eine Mitgliedschaft hätte bei den damaligen Konditionen statt zu Einsparungen zu Mehrkosten von rund 15'000 Franken geführt. Auf die Umsetzung dieser Massnahme wurde deshalb verzichtet und gleichzeitig festgehalten, dass ein Austritt bei einer tieferen Belegung erneut zu prüfen sei.

In der Zwischenzeit hat das Departement Volkswirtschaft und Inneres im Rahmen der Umsetzung der Massnahme 38 der Effizienzanalyse „light“ – Einsparungen in der Sozialhilfe – aus fachlichen und finanziellen Gründen die Platzierungsstrategie überprüft. Das Departement setzt im Sozialwesen prioritär auf ambulante und teilstationäre Massnahmen: Nur in ausgewiesenen Fällen werden stationäre Suchttherapien in spezialisierten Einrichtungen bewilligt. Im Jahre 2015 wurde eine Höchstgrenze von jährlich acht Suchttherapien in Rehabilitationseinrichtungen festgelegt. Prioritär werden seither im Kanton Glarus ambulante bzw. teilstationäre Massnahmen ergriffen (z. B. Tagesklinik Kantonsspital Glarus). In den letzten Jahren waren trotzdem durchschnittlich zwei bis drei Therapien in spezialisierten Einrichtungen erforderlich, welche jeweils durch die Sozialhilfe finanziert wurden.

Indem zunächst ambulante Massnahmen angeordnet werden und erst in einem späteren Zeitpunkt und sich nur soweit noch nötig und Erfolg versprechend eine stationäre Massnahme anschliesst, führen oftmals Abklärungen mit der IV und der EL dazu, dass beim Wechsel zu einer stationären Massnahme ein anderer Kostenträger zur Verfügung steht.

2. Nutzung des Therapieangebotes

Eine Sucht lässt sich in folgende Phasen gliedern: Einsicht/Notsituation – Entzug – Therapie – Resozialisierung. Erst mit einer erfolgreichen Resozialisierung im sozialen und wirtschaftlichen Umfeld ist eine Sucht auch erfolgreich behandelt. Als erfolgreich kann die Resozialisierung ein bis zwei Jahre nach Therapieabschluss bezeichnet werden. Je länger die Sucht dauerte, desto länger dauert auch der Heilungsprozess.

Die Wahl des Therapieplatzes erfolgt in der Regel durch die Therapiewilligen und ihre Begleitpersonen selber. Die Abteilung Soziale Dienste wird im Zeitpunkt der Kostengutsprache in den Prozess involviert, nachdem die Betroffenen ihre Abklärungen mit der in Frage kommenden Einrichtung getätigt haben.

In eine Therapie einweisen können im Kanton Glarus folgende Instanzen: Abteilung Soziale Dienste, Jugendanwaltschaft oder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Einweisungen durch die KESB sind allerdings äusserst selten. In der Praxis treten verbeiständete Personen nur einvernehmlich bzw. auf Antrag (=Sozialbericht) der Beistandsperson solche Therapien an. Nur die Jugendanwaltschaft setzt Einweisungen gegen den Willen des Betroffenen durch und holt schliesslich von der Abteilung Soziale Dienste eine Kostengutsprache ein. Die Abteilung Soziale Dienste wird in diese Verfahren frühzeitig involviert.

Im Jahre 2016 und bis Mai 2017 erfolgten keine Platzierungen im Rehabilitationszentrum Lutzenberg. Es stehen genügend geeignete Therapieplätze in anderen Einrichtungen zur Verfügung. Allein im Kanton Zürich bieten neun Anbieter entsprechende Plätze an. Zudem wird das Angebot des Rehabilitationszentrums Lutzenberg heute auch weniger nachgefragt; der typische Drogenentzug ist nur mehr selten gefragt. Andererseits kann die Möglichkeit, im Lutzenberg eine Lehre absolvieren zu können, gegebenenfalls in einem konkreten Fall zugunsten dieser Einrichtung den Ausschlag geben.

3. Überprüfung der Kostenseite

Das Rehabilitationszentrum Lutzenberg verfügt über ein qualitativ sehr gutes Angebot, ist aber im Quervergleich relativ teuer. Das erschwert eine ausreichende Belegung. Es sind denn auch die Kosten, welche zu einer neuerlichen Überprüfung der Mitgliedschaft führten. So bezahlte der Kanton Glarus während der vergangenen zwölf Jahre an die strukturellen Defizite der Einrichtung insgesamt 521'478.20 Franken oder durchschnittlich 43'456 Franken pro Jahr¹.

In diese Überlegungen einzubeziehen ist nun auch der Umstand, dass bis vor Kurzem für Mitgliedkantone ein um 30 Franken vergünstigter Tagesstarif galt (350 statt 380 Fr.). Als der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE), Bereich C (Stationäre Therapie- und Rehabilitationsangebote im Suchtbereich²), unterstellte Einrichtung hatte die Aufsichtskommission des Rehabilitationszentrums Lutzenberg per 1. Januar 2017 einen Einheitstarif zu beschliessen (einheitlicher Tarif für alle Kostenträger)³. Dieser wurde auf 365 Franken festgelegt und gilt nun für alle Aufenthaltstage, unabhängig davon, ob die Bewohnerinnen und Bewohner aus einem Mitgliedkanton kommen oder nicht. Zwar vereinfacht der Einheitstarif die Kalkulation, doch ist damit für die Mitgliedkantone ein wesentlicher Anreiz (Preisvorteil) weggefallen.

¹ Die Betriebsfinanzierung erfolgt über Defizitbeiträge, welche anhand der Einwohnerzahlen (der Mitgliedkantone) sowie der Belegungstage bestimmt werden (vgl. im Detail Art. 3 Abs. 2, Art. 6 Abs. 1 Bst. d, Art. 8 Vereinbarung über das Rehabilitationszentrum für Drogenabhängige Lutzenberg [Drogenheim]; GS VIII A/23/2).

² Diesem Bereich ist der Kanton Glarus nicht beigetreten.

³ Vgl. Protokoll Betriebskommission des Rehabilitationszentrums Lutzenberg vom 26. Mai 2016, Ziff. 4.1 sowie Protokoll der Aufsichtskommission des Rehabilitationszentrums Lutzenberg vom 7. Juli 2016, Ziff. 6.5 und Bericht dieser Aufsichtskommission vom 6. Februar 2017, S. 21 unten.

Bereits bei einer Taxeinsparung von 30 Franken pro Tag hätte der Kanton Glarus jährlich mindestens 1487 Belegungstage ausweisen oder vier Personen pro Jahr im Rehabilitationszentrum Lutzenberg platzieren müssen, um von einer Mitgliedschaft profitieren zu können. Eine solche Belegung wurde in den letzten zwölf Jahren jedoch nur ein einziges Mal, im Jahre 2013 mit 1594 Belegungstagen, erreicht. In den übrigen Jahren schwankten die Aufenthaltstage in dieser Einrichtung insgesamt wie auch von Glarnerinnen und Glarnern in dieser Einrichtung im Speziellen sehr stark (durchschnittlich 526 Tage).

4. Fristen und Zuständigkeiten

Die Vertragspartner können ihre Mitgliedschaft unter Beachtung einer dreijährigen Frist jeweils auf Ende Jahr kündigen. Aufgrund obiger Ausführungen ist die Vereinbarung mit dem Rehabilitationszentrum Lutzenberg im Jahre 2017 per Ende 2020 zu kündigen. Die am Rehabilitationszentrum Lutzenberg beteiligten Kantone sind über die Absichten des Kantons Glarus in Kenntnis gesetzt.

Zuständig ist vorliegend gestützt auf Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe e der Kantonsverfassung der Landrat, zumal er seinerzeit auch den Beitritt beschlossen und die entsprechende Kompetenz nicht dem Regierungsrat übertragen hatte.

5. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Genehmigen Sie, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Rolf Widmer, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilage:
- SBE